



---

Para Sport Club Verl e.V.  
Herrn Hermann-Josef Hülshorst  
Hiegersweg 1  
33415 Verl

---

Gmund, 17.03.2016 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Häger-Meyer zu Rahden", 33824 Werther**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Para Sport Club Verl e.V. vom 09.03.2016 die Erlaubnis „Häger-Meyer zu Rahden“ des DHV vom 28.07.2009, zuletzt verlängert am 16.12.2013 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Häger-Meyer zu Rahden“, in 33824 Werther vom 16.12.2013 wird hinsichtlich der Flugbetriebsart Windschlepp auf Stufenschlepp (auch Ausbildung) erweitert.
2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen Stufenschlepp

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen nur die in der Anlage gekennzeichnete Flurstücke 330, 688, 328, 122, 114, 115, , 27, 28, 26, 116, 118 und 862 (alle Flur 12) überflogen werden. Die Zustimmung der

Eigentümer (Nutzungsberechtigten) muss dafür ausdrücklich vorliegen. Das Überfliegen der Geländegrenzen mit eingehängtem Schleppseil ist nicht zulässig. Auf beiliegende Karte und die dem Antrag beigefügte Flurstückskarte wird Bezug genommen.

3. ~~Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei ist. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen überflogen werden.~~
4. Stufenschlepp darf nur bei Ost- oder Westwind durchgeführt werden (Gegenwind). Bei Seitenwind darf auf Grund der Geländestruktur kein GS-Stufenschlepp durchgeführt werden.
5. Die Umkehrkurve ist rechtzeitig vor der Ortschaft „Häger“ und vor dem Weiler „Meyer zu Rahden“ zu fliegen.
6. Zur Straße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 50 m einzuhalten.
7. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer bestehen.
8. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
9. Für den Flugbetrieb gilt die FBO in der aktuellen Fassung. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten.
10. Beim Schleppbetrieb ist der landwirtschaftliche Bewuchs der Felder zu berücksichtigen. Er muss einen gefahrlosen Schleppbetrieb zulassen. Dies gilt insbesondere für den GS-Stufenschlepp, bei dem sich das Schleppseil durch den flachen Seilwinkel kurzzeitig in Bodennähe befinden kann und sich am hohen Bewuchs verhängen kann.
11. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klinken.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 16.12.2013 wurde die Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Häger-Meyer zu Rahden“ durch den DHV neu gefasst. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh war an diesem Verfahren beteiligt. Die Ursprungserlaubnis wurde am 28.07.2009 erteilt.

Das Gelände wurde mit Datum des 20.5.2015 durch den DHV besichtigt. Die Eignung für Stufenschlepp wurde festgestellt.

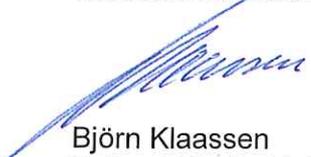
Mit Datum des 09.03.2016 beantragte der PSC Verl e.V. die Erweiterung der Windschlepperlaubnis auf Stufenschlepp.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da mit Auflagen sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist. Im Übrigen gilt die Erlaubnis vom 16.12.2013 unverändert weiter.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb